

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

28. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 18.04.2018

Nr. 09

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)	2
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel	4
Öffentliche Zustellung	7
Öffentliche Bekanntmachung: Errichtung und Betrieb eines Innovationszentrums für medizinische Wissenschaften und Medizintechnik in Brandenburg an der Havel	7
<u>Jagdgenossenschaft Kirchmöser / Dorf</u> Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 04.05.2018	9
Einladung zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2018 am Mittwoch, dem 25.04.2018	10
Nichtamtlicher Teil	
<u>Oberförsterei Lehnin</u> informiert.	12
<u>Wissenschaft im Dialog</u> Mitmach-Ausstellung an Bord der MS Wissenschaft in Brandenburg Expedition in die Zukunft der Arbeit	13
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2018 sowie eine Änderung im April 2018	14
Impressum	15

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2018 vom **19.02.2018** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Unterstützung der Errichtung einer Skater-Halle **Beschluss Nr.: 046/2018**

Es wurde ein außerplanmäßiger Zuschuss an den Rollklub e. V. über 60 TEUR zur Einrichtung einer Skaterhalle (Ort: Am Industriegelände 3) bewilligt.

- nichtöffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)“.
- (2) Das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, die Gebäude und Liegenschaften der Stadt Brandenburg an der Havel, soweit sie dem Eigenbetrieb als wirtschaftliches Eigentum übertragen sind, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften, hiermit verbundene infrastrukturelle Leistungen zu erbringen, Bauunterhaltung, Sanierung, Um- und Ausbau, Neubau sowie Rückbau durchzuführen und ein Liegenschaftsmanagement zu betreiben. Der Eigenbetrieb hat auch den Stadtwald zu bewirtschaften. Die Überlassung von Räumen, Gebäuden und Liegenschaften erfolgt, soweit zweckmäßig nach dem Mieter-/Vermietermodell. Darüber hinaus erbringt der Eigenbetrieb – unabhängig vom wirtschaftlichen Eigentum innerhalb der Stadtverwaltung – weitere gebäude- und liegenschaftsbezogene Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten und Sondervermögen der Stadtverwaltung.
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt für alle Grundstücke, die im grundbuchlichen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel stehen, die Eigentümerfunktion wahr, insbesondere durch Abgabe von rechtsgeschäftlichen und insbesondere grundbuchlichen Erklärungen und Bewilligungen.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Grundstücksverkehr durch, insbesondere den An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter/einer Werkleiterin.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung, dem gemeinsamen Werksausschuss oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorbehalten sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören u. a. alle im laufenden Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 EigV

wird festgelegt, dass zu diesen Geschäften insbesondere diejenigen Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 dieser Betriebssatzung zählen, bei denen die jeweilige Wertgrenze der Zuständigkeit des gemeinsamen Werksausschusses nicht erreicht wird.

- (4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den gemeinsamen Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 EigV über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten sowie nach § 20 EigV quartalsweise Zwischenberichte zu erstellen.
- (5) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

§ 5

Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Stadt Brandenburg an der Havel, sofern die BbgKVerf und die EigV nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV Beschäftigte des Eigenbetriebes bzw. im Eigenbetrieb tätige Beamte der Gemeinde für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes zu beauftragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Gemeinsamer Werksausschuss

- (1) Es besteht ein Werksausschuss als gemeinsamer Werksausschuss (93 Absatz 2 Satz 7 BbgKVerf) für die Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel. Der gemeinsame Werksausschuss besteht aus fünf Stadtverordneten, für die jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden kann.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im gemeinsamen Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der gemeinsame Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder der Werkleitung fallen, entscheidet der gemeinsame Werksausschuss als beschließender Ausschuss, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt;
 - b) sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt;
 - c) Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt;
 - d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 50.000 € überschreiten und die Höhe von 150.000 € nicht übersteigen;
 - e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf, § 7 EigV und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 8

Stellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unterliegen die personalrechtlichen Befugnisse für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird
 - a) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur gemeinsamen Zeichnung von Erklärungen und
 - b) im Rahmen seines/ihrer Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften des Abschnittes 2 der EigV. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Brandenburg an der Havel zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 10

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gem. § 21 Abs. 1 EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung und Anhang zusammensetzt. Nach § 21 Abs. 2 EigV ist als Anlage zum Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung schlägt den Abschlussprüfer vor.
- (3) Für die Jahresabschlussprüfung werden § 106 BbgKVerf und Abschnitt 3 der EigV angewendet. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet den geprüften Jahresabschluss dem gemeinsamen Werksausschuss und danach der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 09.04.2018

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Betriebsführung des Schwimm- und Erlebnisbades auf dem Marienberg.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.600 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro) festgesetzt.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter/einer Werkleiterin.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung, dem gemeinsamen Werksausschuss oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorbehalten sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören u. a. alle im laufenden Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 EigV wird festgelegt, dass zu diesen Geschäften insbesondere diejenigen Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 dieser Betriebssatzung zählen, bei denen die jeweilige Wertgrenze der Zuständigkeit des gemeinsamen Werksausschusses nicht erreicht wird.
- (4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den gemeinsamen Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 EigV über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten sowie nach § 20 EigV quartalsweise Zwischenberichte zu erstellen.
- (5) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

§ 5 Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Stadt Brandenburg an der Havel, sofern die BbgKVerf und die EigV nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV Beschäftigte des Eigenbetriebes bzw. im Eigenbetrieb tätige Beamte der Gemeinde für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes zu beauftragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6 Gemeinsamer Werksausschuss

- (1) Es besteht ein Werksausschuss als gemeinsamer Werksausschuss (93 Absatz 2 Satz 7 BbgKVerf) für die Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel. Der gemeinsame Werksausschuss besteht aus fünf Stadtverordneten, für die jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden kann.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im gemeinsamen Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der gemeinsame Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder der Werkleitung fallen, entscheidet der gemeinsame Werksausschuss als beschließender Ausschuss, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt;
- b) sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt;
- c) Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt;
- d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 50.000 € überschreiten und die Höhe von 150.000 € nicht übersteigen;
- e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf, § 7 EigV und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 8

Stellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unterliegen die personalrechtlichen Befugnisse für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird
 - a) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur gemeinsamen Zeichnung von Erklärungen und
 - b) im Rahmen seines/ihrer Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften des Abschnittes 2 der EigV. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Brandenburg an der Havel zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 10

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gem. § 21 Abs. 1 EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung und Anhang zusammensetzt. Nach § 21 Abs. 2 EigV ist als Anlage zum Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung schlägt den Abschlussprüfer vor.
- (3) Für die Jahresabschlussprüfung werden § 106 BbgKVerf und Abschnitt 3 der EigV angewendet. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet den geprüften Jahresabschluss dem gemeinsamen Werksausschuss und danach der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 09.04.2018

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Für Frau Hawda Kameran Sedeeq

letzte bekannte Anschrift:

- Hauptstr. 21, 14776 Brandenburg an der Havel

liegt im Fachbereich IV Jugend, Soziales und Gesundheit, Fachgruppe Soziales und Wohnen, 50.3 Wohngeldstelle, 14772 Brandenburg an der Havel, Wiener Str.1, Zimmer 108, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Durchführung des Wohngeldgesetzes – Schreiben vom 10.04.2018

Aktenzeichen: 017000 000 43033

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten in Empfang genommen werden:

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 31.08.1998 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 12.08.2005 gelten die Bescheide nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. i. V. Dr. Erlebach
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung:

Errichtung und Betrieb eines Innovationszentrums für medizinische Wissenschaften und Medizintechnik in Brandenburg an der Havel

1. Art des Verfahrens:

Interessenbekundungsverfahren (IBV) gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)

2. Bezeichnung der durchführenden Stelle:

Stadt Brandenburg an der Havel
Fachgruppe Wirtschaftsförderung
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel
E-Mail für Nachfragen: dorit.stawecki@stadt-brandenburg.de

3. Gegenstand des Verfahrens:

Seit Jahren verfolgen die Länder Berlin und Brandenburg eine gemeinsame Innovationsstrategie mit expliziter Ausrichtung auf Innovation, Vernetzung und Wettbewerbsfähigkeit. In fünf Berlin-Brandenburg-weiten sowie vier Brandenburg-spezifischen Clustern werden dabei vorhandene Zukunftspotenziale sowie Kompetenzen aus Wirtschaft und Wissenschaft gebündelt und sichtbar gemacht, Netzwerke entlang von Wertschöpfungsketten zu gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen bzw. zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ausgebaut sowie richtungsweisende Leitprojekte umgesetzt.

Die Gesundheitswirtschaft bildet ein Schwerpunktcluster in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel. Hier arbeiten aktuell knapp ein Viertel aller Sozial-versicherungspflichtig Beschäftigten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwesen sowie den Heimen. Neben der hochattraktiven Gesundheitsinfrastruktur bilden die Technische Hochschule Brandenburg (THB) sowie die Medizinische Hochschule „Theodor Fontane“ (MHB) zwei wichtige Standortvorteile mit Blick auf Forschung, Entwicklung und Innovation. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Brandenburg an der Havel engagiert sich gemeinsam mit diesen beiden Hochschulen im Rahmen vielfältiger Maßnahmen für die Unternehmen vor Ort, um deren Wettbewerbsfähigkeit weiter zu erhöhen und den Wirtschaftsstandort Brandenburg an der Havel insgesamt zu stärken. Zur Unterstützung von Start-Up-Unternehmen, Unternehmensgründern und aber auch bereits erfolgreich agierenden KMUs aus dem Cluster Gesundheitswirtschaft sollen nunmehr nachfrageorientiert Infrastrukturangebote geschaffen werden. Dazu ist beabsichtigt, ein Innovationszentrum auf dem Gelände des städtischen Klinikums anzusiedeln mit dem Ziel,

sowohl die kooperative als auch die Auftragsforschung am Standort zu stärken bzw. medizinnahen Firmen und Ausgründungen aus wissenschaftlichen Projekten der Hochschulen am Standort kostengünstige Labor- und Büroflächen zur Verfügung zu stellen.

Alternativ sucht die Stadt einen privaten Investor, der diese Aufgaben auch wahrnehmen kann.

4. Art und Umfang der Leistung:

Erwartet werden die Errichtung und der Betrieb eines Gebäudes mit entsprechenden kleinteiligen und mietgünstigen Büro-, Labor- und Werkstattflächen mit insgesamt 2.500 m² vermietbarer Fläche. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die unmittelbare räumliche Nähe zum städtischen Klinikum der Stadt Brandenburg an der Havel sowie zu weiteren bereits vorhandenen Forschungsflächen zu legen. Aus diesem Grund soll das Innovationszentrum auf dem Gelände des Städtischen Klinikums direkt neben dem Haus 11 errichtet werden. Dazu steht eine Fläche von ca. 850 m² zur Verfügung. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist Eigentümerin des zu nutzenden Grundstückes, das Städtische Klinikum verfügt über einen Erbpacht-Vertrag und würde die betreffende Grundstücksfläche per langfristigen Vertrag an den Interessenten verpachten. Der Interessent hat die Planung, den Bau, den Betrieb und die Finanzierung zu übernehmen, wobei insbesondere die Planung in enger Abstimmung mit der Stadt Brandenburg an der Havel zu erfolgen hat. Die Errichtung des Gebäudes soll ohne öffentliche Beihilfe vorgenommen werden. Die Umsetzung der Maßnahme soll bis Mitte 2020 erfolgen, die Betreuung ist nicht befristet.

Ausstattung der Labore und Werkstätten

Da die Art der Verwendung der Labore nicht exakt vorhergesehen werden kann, ist eine vorherige umfangreiche Ausstattung wirtschaftlich nicht sinnvoll. Daher sollen die Labore so vorgerichtet werden, dass ein Betrieb im S2-Standard möglich ist. Zunächst sollen sie lediglich mit einem Labortisch (bestehend aus Waschbecken, Augendusche und Ablagefläche) ausgestattet sein. Zudem sind über den Türen Notfallduschen zu installieren. Ein Anschluss für eine Laborbank mit Abluft ist vorzusehen. Neben 220 V sind auch Starkstromanschlüsse zu planen. Zwei Labore mit jeweils 20 m² sollen über eine Tür verbunden sein und über einen gemeinsamen Installationsschacht verfügen, dieser macht bei Bedarf die Installation z.B. einer Klimatisierung, von Druckluft- oder Gasleitungen möglich. Die Werkstätten (max. 150 m²) sind im Erdgeschoß vorzusehen, sie sind bis auf die Grundstruktur (u.a. Heizung, Starkstromanschlüsse, robuster Boden) nicht auszustatten, um den nutzenden Firmen hier größtmögliche Gestaltungsfreiheit zu ermöglichen.

Ausstattung der Büro- und Konferenzräume

Hier wird eine Standardausstattung mit entsprechendem Mobiliar (Schreibtischstuhl und -tisch, Regalen, Umkleideschrank und Sitzgelegenheiten) erwartet. Normale Stromversorgung sowie Internet- und Telefonanschluss sind erforderlich. Auf jeder Etage soll ein Konferenz- bzw. Seminarraum vorhanden sein. Entsprechende Präsentationstechnik, Beamer und Leinwand sind vorzuinstallieren. Eine kleine Küchenzeile (Teeküche) ist ebenfalls auf jeder Etage vorzusehen.

Das Innovationszentrum soll auch über ein Büro für die Leitung und ein Sekretariat verfügen.

Voraussetzung für eine Interessenbekundung ist die Vorlage eines Kurzkonzeptes, das die genannten Anforderungen erfüllt und aus welchem hervorgeht, wie die Finanzierung sowie Betreuung erfolgen soll. Die gewählte Rechtsform sowie die Kapitalausstattung müssen einen langfristigen Betrieb des Innovationszentrums gewährleisten. Zudem sind einschlägige Erfahrungen und Referenzen zum bisherigen Betrieb von vergleichbaren Einrichtungen nachzuweisen.

5. Unterlagen und Voraussetzungen zum Interessenbekundungsverfahren:

An dem Projekt interessierte Unternehmen/Personen werden aufgefordert, ihr Interesse schriftlich zu bekunden.

Dieser Bekundung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- a. Grundrissidee für die Anordnung/Unterbringung der jeweiligen Flächen- bzw. Raumbedarfe
- b. Visualisierungen zum Vorhaben und der Idee sind erwünscht
- c. grobe Kostenschätzung nach Kostengruppen
- d. Jahresmiete getrennt nach den Nutzungsbereichen
- e. Referenzen mit Aussage über die Leistungsfähigkeit mit Beispielen vergleichbarer Vorhaben ähnlichen Volumens
- f. Zeitschiene für die Realisierung

6. Auswertung der Interessenbekundung

Es ist vorgesehen, die im Rahmen des IBV eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als wichtige Informationsgrundlage für die erforderlichen politischen Entscheidungen zu nutzen. Im IBV werden Transparenz, Gleichbehandlung und Unparteilichkeit der Auswertung gewährleistet. Aus dem IBV entsteht jedoch kein Anspruch auf Beauftragung oder Eröffnung eines Vergabeverfahrens.

Folgende Kriterien werden zur Beurteilung der Interessenbekundungen herangezogen:

- a. Nachweis der unter 5. genannten Voraussetzungen zum IBV
- b. Wirtschaftlichkeit und Höhe der zu erwartenden Jahresmiete

- c. Realisierungszeitraum der Fertigstellung und Nutzungsübergabe ab dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung
- d. Überzeugungskraft, Nachvollziehbarkeit, Transparenz der Entwicklungsidee und ihre Kalkulation

7. Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren:

- Da es sich nicht um ein Vergabeverfahren nach dem Vergaberecht handelt, sind die im Rahmen des Verfahrens ausgetauschten Unterlagen unverbindlich.
- Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern am IBV durch die Bearbeitung und Teilnahme entstehen, ist ausgeschlossen.
- Es besteht kein Anspruch auf Beauftragung oder Eröffnung eines Vergabeverfahrens.

Ihre Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren senden Sie bitte an:

Stadt Brandenburg an der Havel
Rechtsamt/Submissionsstelle
Zimmer 002
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Die Unterlagen müssen in Deutsch verfasst werden.

8. Anzahl und Art der Ausfertigungen:

Jede Interessenbekundung wird in einfacher Ausfertigung in Papierform benötigt. Zusätzlich muss die Interessenbekundung auch elektronisch auf einem Datenträger (USB-Stick) oder CD-Rom/DVD abgegeben werden. Zulässige Formate für die elektronische Form sind PDF-Format und gängige MS Office Anwendungen ab Windows 2007.

9. Abgabefrist für die Beiträge zum Interessenbekundungsverfahren:

Mittwoch, der 13.06. 2018, 10.30 Uhr

10. Auskunftserteilung:

Auskunftsersuche von Bewerbungsteilnehmern werden nur auf schriftliche Anfrage hin beantwortet. Ansprechpartnerin ist Frau Dorit Stawecki, Fachgruppenleiterin Wirtschaftsförderung (über E-Mail: dorit.stawecki@stadt-brandenburg.de).

Jagdgenossenschaft Kirchmöser / Dorf

Zur Jahreshauptversammlung trifft sich die **Jagdgenossenschaft Kirchmöser / Dorf**

**am Freitag, dem 04.05.2018, um 18 Uhr
im Restaurant Zum Fischerufer am Seegarten in Kirchmöser.**

Tagesordnung:

Begrüßung

- * Beschluss der Tagesordnung
- * Wahl des Protokollführers
- * Bericht des Kassenführers
- * Bericht des Rechnungsprüfers
- * Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
- * Wahl des Vorstandes und des Kassenführers
- * Wahl des zweiten Rechnungsführers
- * Bericht über das Jagdjahr 2016/2017
- * Vortrag + Diskussion

Hierzu sind alle Verpächter und Pächter eingeladen.

Jagdvorsteher: gez. Lutz Liedtke

Einladung

zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2018

am Mittwoch, dem 25.04.2018, um 16:00 Uhr

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 28.03.2018**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6** **Einwohnerfragestunde**
- 7** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 7.1 064/2018 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2019 - 2023
Einreicher: Oberbürgermeister
Rechtsamt/Büro SVV
 - 7.2 065/2018 Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2019 - 2023
Einreicher: Oberbürgermeister
Rechtsamt/Büro SVV
 - 7.3 078/2018 Beantragung von Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen in den Schul- und Sportstätten der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
 - 7.4 037/2018 Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
 - 7.5 055/2018 Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich IV
 - 7.5.1 084/2018 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Bedarf an Kinderbetreuung vor und nach den Kita-Öffnungszeiten in der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Vorliegen eines Antrages vom Verband der alleinerziehenden Mütter und Väter (VAMV), Landes- und Regionalgeschäftsstelle in der Stadt Brandenburg an der Havel auf Förderung in der Leistungserbringung der Kinderbetreuung vor und nach den Kita-Öffnungszeiten in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
 - 7.6 066/2018 Prüfauftrag der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel mit Beschluss-Nr. 285/2017 vom 29.11.2017 zur Darstellung unterschiedlicher Regelungsvarianten zur angemessenen Beteiligung der Straßenreinigungspflichtigen zur Laubbeseitigung von öffentlichen Straßen
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII

- 8** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 8.1 068/2018 Bürger entlasten - Straßenbaubeiträge abschaffen
(in der Fassung vom 16.04.2018)
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 9** **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1 088/2018 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Stand der Umsetzung des Beschlusses
325/2017 - Verkehrssicherheit vor Kitas, Schulen, Heimen und Krankenhäusern
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Hauffe
- 9.2 095/2018 Anfrage an den Oberbürgermeister im Zusammenhang mit der Umsetzung des SVV-
Beschlusses zur Errichtung einer neuen Beleuchtungsanlage für das Stahlstadion
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 10** **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am
28.03.2018**
- 13** **Vorlagen der Verwaltung**
- 13.1 062/2018 Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung der Geschäftsjahre
2018 bis 2022 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg
an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 13.2 073/2018 IV. Quartalsbericht 2017 der kommunalen Beteiligungen
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 14** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 15** **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 16** **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17** **Schließung der Sitzung**

gez. Walter Paaschen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 17.04.2018

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Oberförsterei Lehnin informiert.

Das Revier Golzow ist zur Zeit nicht besetzt. Welcher Revierleiter für die einzelnen Gemarkungen zuständig ist, finden sie in der folgenden Aufstellung.

Revier Golzow:

- Gemarkungen Ragösen, Golzow, Lucksfleiß, Grüneiche und Pernitz **Revierleiter Lutz Dikall**,
Telefon 033847 90195
- Gemarkungen Reckahn, Krahne und Desmathen **Revierleiterin Rosemarie Schönfeld**, Telefon 033207 32537
- Gemarkung Wollin **Revierleiter Lothar Greinke**, Telefon 033830 12357

Neun Reviere umfasst die Oberförsterei.

- **Revier Werbig:** Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195.
Gemarkungen: Groß Briesen, Werbig und Gräben.
- **Revier Brandenburg:** Revierleiter Peter Richter, Telefon 03381 619599.
Gemarkungen: Brandenburg, Göttin, Gollwitz, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke und Wust.
- **Revier Wusterwitz:** Revierleiter Thorsten Hufnagel, Telefon 033839 63888.
Gemarkungen: Mahlenzien, Bensdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz und Zitz.
- **Revier Görzke:** Revierleiter Thomas Schmidt, Telefon 033833 71480.
Gemarkungen: Görzke, Buckau, Dretzen, Hohenlobbese und Rottstock.
- **Revier Lehnin:** Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537.
Gemarkungen: Cammer, Damelang, Freienthal, Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Oberjünne, Rädel und Göhlsdorf.
- **Revier Groß Kreutz:** Revierleiter Joachim Bergmüller, Telefon 03381 798821.
Gemarkungen: Mötzow, Damsdorf, Deetz, Götz, Jeserig, Lünow, Netzen, Prützke, Rietz b. Lehnin, Roskow, Schenkenberg, Trechwitz, Weseram, Bochow, Groß Kreutz, Krielow, Schmergow.
- **Revier Päwesin:** Revierleiter Ralf Bärthel, Telefon 033239 20777.
Gemarkungen: Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Marzahne, Päwesin, Riewend, Pritzerbe und Radewege.
- **Revier Ziesar:** Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357.
Gemarkungen: Boecke, Bücknitz, Glienecke, Köpemitz, Steinberg, Wenzlow und Ziesar.

Die Eiche in Brandenburg

Nicht nur wegen dem Holz, das bei den Käufern hoch im Kurs steht und bei Versteigerungen oder Holzauktionen einen guten Erlös erzielt ist, die Eiche sehr gefragt, sondern auch wegen ihrer Bedeutung als wichtigste Baumart für den ökologischen Waldumbau. Das Laub wirkt bodenverbessernd und durch das kräftige Wurzelwachstum kann sie ausgewaschene Nährstoffe aus tieferen Erdschichten für sich nutzbar machen. Im natürlichen Verbreitungsgebiet wachsen Eichenwälder sowohl auf nährstoffschwachen als auch auf sehr gut versorgten Böden. Beide Eichenarten sind an trockene Standorte gut angepasst. Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung? Wer sich für die Eiche in seinem Wald interessiert, sollte sich beim zuständigen Revierförster über das richtige Verfahren und die Möglichkeit der Förderung beraten lassen.

Waldschutz

Das Monitoring zur Überwachung von Kiefern-schadinsekten zeigt für die Forleule einen deutlichen Anstieg der Populationsdichte. Die bereits in der vergangenen Ausgabe benannten Schwerpunkte in den Wäldern um Werbig/Dahlen und Bücknitz/Ziesar haben sich bestätigt. Auf ca. 850 ha kann es zu einer Bekämpfung mit Luftfahrzeugen kommen, wenn eine bestandesbedrohliche Gefährdung der Kiefernwälder vorliegt. Die Maßnahme ist für Ende April/ Anfang Mai 2018 vorgesehen. Die betroffenen Waldbesitzer erhielten bereits ein Schreiben mit ausführlichen Informationen.

Neuer Forstschädling bei Berlin entdeckt

Ein auf Douglasie spezialisierter Käfer aus Nordamerika – *Brachinus trumpii* – wurde in einem Wald nahe Berlin bestätigt. Das bis zu 3 cm lange Insekt ist braun bis hellbraun mit metallisch glänzendem Hinterteil. Die Larven des auf Douglasien spezialisierten Käfers fressen im Kambium und Holz des Baumes. Dieses führt zum Absterben großer Bereiche und zu einer Schwächung der Widerstandskraft gegen Sturm. Die großen Bohrlöcher sind Eintrittsöffnungen für weitere Insekten oder Pilze. Über die Biologie des Käfers ist nicht viel bekannt. Auch zu Bekämpfungsmöglichkeiten gibt es bisher wenig Erkenntnisse. Möglicherweise können hier Hinweise aus Nordamerika helfen, die auf Nematoden als biologischen Gegenspieler aufmerksam machen.

Gartenabfälle gehören nicht in den Wald

Die Entsorgung von Gartenabfällen im Wald ist illegal. Sie ist kein Kavaliersdelikt und kann teuer zu stehen kommen. Grünschnitt in der freien Natur ist rechtlich Abfall. Jeder, der seine Gartenabfälle im Wald oder in der freien Landschaft entsorgt, verstößt gleich gegen mehrere Gesetze und begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Für Gartenabfälle gibt es ausreichend alternative, umweltfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten. Helfen Sie mit, den Wald vor

- massiven Nährstoffanreicherungen im Boden
- einer Verschlechterung der Grundwasserqualität
- vor Pilzkrankheiten
- und der Ausbreitung von nicht heimischen Arten

zu schützen.

Naturwanderung mit dem NABU Kreisverband am 5.5.2018

Am 5.5.2018 treffen sich wieder interessierte Bürger um 10:00 Uhr an der Oberförsterei in Lehnin zu einer Wanderung im Rahmen des Naturtages, der von der Oberförsterei Lehnin gemeinsam mit dem NABU KV Potsdam Mittelmark organisiert wird. Bereits seit mehreren Jahren findet dieser Tag in der Region statt. Diesmal geht es in das FFH Gebiet Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster. Die Wanderung wird gegen 15:00 Uhr bei Kaffee und Kuchen in der Scheune der Oberförsterei Lehnin am Fischersberg ausklingen. Gäste sind herzlich willkommen.

Anmeldung bitte unter der nachstehend benannten Telefon- oder Faxnummer bzw. e-Mailadresse der Obf. Lehnin.

Die Oberförsterei Lehnin mit Sitz in 14797 Kloster Lehnin, Am Fischersberg 6, ist wie folgt zu erreichen:
Telefon: 03382 310, E-Mail: obf.lehnin@lfb.brandenburg.de, Fax: 0331 275484360
Internet: www.forst.brandenburg.de

gez. Dechow
Leiter der Oberförsterei

Wissenschaft im Dialog

Mitmach-Ausstellung an Bord der MS Wissenschaft in Brandenburg

Expedition in die Zukunft der Arbeit

Das Ausstellungsschiff MS Wissenschaft startet am 15. Mai 2018 in Berlin seine Deutschlandtour und macht in Brandenburg an der Havel Station. In der Ausstellung werfen Jung und Alt einen Blick in den Arbeitsalltag von morgen: Wie verändern neue Technologien Fabrikhallen und Büros? Welche Berufe wird es noch geben? Wie wichtig ist lebenslanges Lernen? Und: Müssen wir überhaupt noch arbeiten oder übernehmen Maschinen und Algorithmen unsere Aufgaben? 26 Ausstellungsstücke zum Mitmachen und Ausprobieren laden ein, diesen Fragen auf den Grund zu gehen.

Das Ausstellungsschiff MS Wissenschaft tourt im Wissenschaftsjahr 2018 – Arbeitswelten der Zukunft im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durch 34 Städte in Deutschland. Der Eintritt ist frei. Die Ausstellung wird empfohlen ab zwölf Jahren.

Brandenburg: 26. – 29. Mai 2018, täglich 10 – 19 Uhr
[Neustädtisches Wassertor]

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2018
sowie eine Änderung im April 2018**

Stand: 16.04.2018

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mi., 18.04.2018	Unterausschuss Finanzen fällt aus		
Mi., 02.05.2018	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 02.05.2018	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 08.05.2018	Hauptausschuss unter Vorbehalt	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 09.05.2018	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 09.05.2018	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 15.05.2018	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 16.05.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 17.05.2018	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 17.05.2018	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 17.05.2018	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 17.05.2018	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 22.05.2018	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 23.05.2018	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 30.05.2018	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus“ unter „Stadtverordnetenversammlung“:
„Termine + Vorlagen“

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember